

Satzung

des Fördervereins der Integrierten Gesamtschule Bodenfelde

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Integrierten Gesamtschule Bodenfelde". Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist 37194 Bodenfelde.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es umfasst den Zeitraum vom 1.1.-31.12.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) *Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Heinrich-Roth-Gesamtschule Bodenfelde. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Im Einzelnen wird der Zweck unter anderem durch folgende Maßnahmen verwirklicht:*
 - *Ergänzung von Lernmitteln*
 - *Ermöglichung von Anschaffungen, die den Bildungszielen der Schule dienen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.*
 - *Förderung von Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule*
 - *Unterstützung von anderen im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdigen Anliegen.*
 - *Förderung kultureller Bildung*
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der den Zweck des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn das Mitglied mit Einwilligung der Vorstandschaft in den Verein aufgenommen wird.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (5) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Vorstandschaft.
- (7) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5

Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (3) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Beitrag ist jährlich zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende; jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch macht.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 500 DM belasten, bedarf es eines Vorstandsbeschlusses mit Mehrheit.
- (5) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bzw. einen Nachfolger wählt.
- (6) Beschlüsse des Vorstands müssen mit Mehrheit gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche mündlich oder schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Rundschreiben, das, soweit Eltern von Schülern zu den Mitgliedern zählen, durch die Schule über die Schüler verteilt werden kann.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich oder mündlich verlangen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstands
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, die Prüfungsberichte der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes.
5. Die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Vertretung in der Stimmenabgabe ist nicht zulässig.

- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (6) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen und vom Protokollführer abzuzeichnen.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§ 13

Vermögen

- (1) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch *Ausgaben*, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung zu stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall *steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Heinrich-Roth-Gesamtschule Bodenfelde, dem Landkreis Northeim, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zugunsten der Heinrich-Roth-Gesamtschule Bodenfelde, zu verwenden hat.*
- (4) Beschlüsse über die Verwendung der Mittel dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.